



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2025

Schwerin, den 20. Januar

Nr. 3

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 300 - 25 78
- Übertragung personalrechtlicher Befugnisse und Bestimmung der zuständigen Stellen zur
Ausübung personalrechtlicher Befugnisse (PBÜ-VV M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 47 79

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Ausschreibung 2025
LUDWIG-BÖLKOW-Technologiepreis Mecklenburg-Vorpommern 83

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000 und
zur Verbesserung der Biodiversität
(Natura 2000-Förderrichtlinie – Nat2000FöRL)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 498 92

Oberlandesgericht Rostock

- Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Rostock
Bestimmung der zuständigen Gerichte in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG
für das Jahr 2025 96

Schriftleitung

- Vorbereitung und Durchführung der vorgezogenen Neuwahl des 21. Deutschen Bundestages
am 23. Februar 2025
AmtsBl. M-V 2025 S. 5, 6
– **Berichtigung** – 97

Anlagen: - Amtlicher Anzeiger Nr. 2/3/2025

- Jahressinhaltsverzeichnis 2024 des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern

Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 30. Dezember 2024 – III360a/1430-64 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 300 - 25

1. Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben eine Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen vereinbart.
2. Die bundeseinheitliche Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wurde im Bundesanzeiger (BAnz AT 23.12.2024 B4) veröffentlicht und steht unter www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de zur Verfügung. Von einem Abdruck wird abgesehen.
3. Die Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen tritt für das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 1. Juni 1998 in Kraft getretene Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (unveröffentlicht), die zuletzt durch den Erlass vom 20. September 2023 (III360a/1430-61SH, unveröffentlicht) geändert worden ist, außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 78

Übertragung personalrechtlicher Befugnisse und Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ausübung personalrechtlicher Befugnisse (PBÜ-VV M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 18. Dezember 2024 – III 100/2010 - 11 SH –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 47

Aufgrund

- des Artikels 48 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) in der Fassung vom 16. Dezember 2010 sowie in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse vom 7. April 2013 (GVOBl. M-V S. 273),
- des § 30 Absatz 1 Satz 1, § 49 Absatz 1 Satz 2 und § 50 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes,
- des § 35 Absatz 3 und § 44 Absatz 2, § 45 Absatz 3 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 354) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Bezügeständigkeitslandesverordnung vom 20. September 2006 (GVOBl. M-V S. 734),
- § 15 Absatz 2 Satz 3, § 81 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600),
- des § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010),
- des § 5 Absatz 2 Satz 2 des Landesdisziplinalgesetzes vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 274) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2015 (GVOBl. M-V S. 437),
- des § 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 16. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 80),
- des § 6 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2267) und
- des § 9 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934, 938) und 1.2 zu § 9 der Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung vom 22. September 2005 (AmtsBl. M-V S. 1121), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 6. Oktober 2023 (AmtsBl. M-V S. 661)

erlässt das für Justiz zuständige Ministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Zuständige Stellen zur Ausübung personalrechtlicher Befugnisse</p> <p>§ 2 Unmittelbare Dienstvorgesetzte</p> <p>§ 3 Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten</p> <p>§ 4 Einstellung, Feststellung zur Eingruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Beschäftigten</p> <p>§ 5 Abordnung und Versetzung, Dienstleistungsaufträge an Richterinnen und Richter auf Probe und Richterinnen und Richter kraft Auftrags</p> <p>§ 6 Elternzeit, Teilzeit, Sonderurlaub</p> <p>§ 7 Dienstjubiläen</p> <p>§ 8 Fortbildung</p> <p>§ 9 Widerspruchsverfahren</p> <p>§ 10 Weitere Zuständigkeiten</p> <p>§ 11 Eintrittsrechte</p> <p>§ 12 Haushaltsrechtliche Bestimmungen</p>	<p>§ 13 Gesetzesänderungen</p> <p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zuständige Stellen zur Ausübung personalrechtlicher Befugnisse</p> <p>Zuständige Stellen für die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind:</p> <p>1.</p> <p>die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock,</p> <p>die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern,</p>
---	---

die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern,

die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern,

die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern und

die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt,

2.

die Präsidentinnen und die Präsidenten der Landgerichte,

die Präsidentinnen und die Präsidenten der Verwaltungsgerichte und

die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und die Leitenden Oberstaatsanwälte.

§ 2

Unmittelbare Dienstvorgesetzte

(1) Die nach Gesetz oder Rechtsverordnung den Dienstvorgesetzten zugewiesenen Personalbefugnisse und damit zusammenhängenden Aufgaben und Pflichten werden durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten (§§ 3 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 – GVOBl. M-V S. 314) wahrgenommen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Zuständigkeit einer anderen Stelle aufgrund dieser oder anderer Verwaltungsvorschriften begründet wird.

§ 3

Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten, Erteilung von Dienstleistungsaufträgen an Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

(1) Die Befugnis, die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 zu ernennen (§ 8 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes), zu entlassen (§ 30 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes) und in den Ruhestand zu versetzen (§ 46 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes), wird für den jeweiligen Geschäftsbereich auf die in § 1 genannten Stellen übertragen. Die Befugnis der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock, der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern sowie der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes nach Satz 1 beschränkt sich vorbehaltlich des § 11 Absatz 1 auf Beamtinnen und Beamte der eigenen Dienststelle.

(2) Den in § 1 Nummer 1 genannten Stellen wird darüber hinaus die Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 für den jeweiligen Geschäftsbereich auch für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 übertragen. Die Ernennung von Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsstufe A 14 sowie von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsstufe A 13 als Einstiegsamt bedarf der vorherigen Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums.

(3) Die Verteilung der Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt und der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (mit Ausnahme der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte) auf die jeweiligen Geschäftsbereiche der in § 1 Nummer 1 genannten Stellen einschließlich der Verteilung

auf die einzelnen Dienststellen obliegt dem für Justiz zuständigen Ministerium. Die Ernennung richtet sich nach Absatz 1.

(4) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte als personalführenden Stellen wird die Aufgabe der Erteilung von Dienstleistungsaufträgen an Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher übertragen.

§ 4

Einstellung, Feststellung zur Eingruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Beschäftigten

(1) Den in § 1 genannten Stellen wird für den jeweiligen Geschäftsbereich die Befugnis zur Einstellung, die Feststellung der Eingruppierung und zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Beschäftigten, deren Tätigkeit Aufgaben der Laufbahngruppe 1 entspricht, übertragen.

(2) Den in § 1 Nummer 1 genannten Stellen wird darüber hinaus die Befugnis nach Absatz 1 für den jeweiligen Geschäftsbereich für Beschäftigte übertragen, deren Tätigkeiten Aufgaben der Laufbahngruppe 2 entspricht. Die Begründung von Arbeitsverhältnissen ab der Entgeltgruppe E 14 TV-L sowie in der Entgeltgruppe E 13 TV-L, soweit diese Tätigkeiten mit denen des 2. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 vergleichbar sind, bedarf der vorherigen Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums.

(3) Die Gewährung einer Abfindung nach tarifvertraglichen Bestimmungen oder sonstigen Regelungen bedarf der Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums.

§ 5

Abordnung und Versetzung, Dienstleistungsaufträge an Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags

(1) Die in § 1 Nummer 1 genannten Stellen sowie die Präsidentinnen und die Präsidenten der Landgerichte sind für die Abordnung von Beamtinnen und Beamten, Beschäftigten, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Richterinnen und Richtern innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereiches, die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock insoweit nur landgerichtsbezirksübergreifend, zuständig.

(2) Die in § 1 Nummer 1 genannten Stellen sowie die Präsidentinnen und die Präsidenten der Landgerichte sind für die Versetzung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie von Beschäftigten, deren Tätigkeiten Aufgaben der Laufbahngruppe 1 entspricht, innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereiches, die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock insoweit nur landgerichtsbezirksübergreifend, zuständig. Die in § 1 Nummer 1 genannten Stellen sind darüber hinaus auch für Versetzung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie von Beschäftigten, deren Tätigkeiten Aufgaben der Laufbahngruppe 2 entspricht, innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereiches zuständig.

(3) Die in § 1 Nummer 1 genannten Stellen sowie die Präsidentinnen und die Präsidenten der Landgerichte sind für die Erteilung von Dienstleistungsaufträgen an Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags innerhalb ihres Geschäftsbereiches, die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock insoweit nur landgerichtsbezirksübergreifend, zuständig.

(4) Über die Erteilung von Dienstleistungsaufträgen (Absatz 3) und die Abordnung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist dem für Justiz zuständigen Ministerium spätestens zeitgleich mit der Abordnungsverfügung zu berichten.

§ 6**Elternzeit, Teilzeit, Sonderurlaub, Mutterschutz**

(1) Die Feststellung der Inanspruchnahme von Elternzeit, die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach § 11 TV-L und von Sonderurlaub nach § 28 TV-L obliegt den in § 1 Nummer 1 genannten Stellen. Sie können diese Befugnis – auch teilweise – auf die in § 1 Nummer 2 genannten Stellen oder den unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen.

(2) Die Feststellung der Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Elternzeitlandesverordnung vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 36), obliegt für alle Beamtinnen und Beamten, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richterinnen und Richter den in § 1 Nummer 1 genannten Stellen. Sie können diese Befugnis – auch teilweise – auf die in § 1 Nummer 2 genannten Stellen oder die unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen. Soweit dem Dienstherrn bei der Ausgestaltung der Elternzeit Mitwirkungsrechte zustehen, übt die nach Satz 1 oder Satz 2 zuständige Stelle diese Mitwirkungsbefugnisse bei Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium aus. Über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit nach § 2 Absatz 4 der Elternzeitlandesverordnung entscheiden die nach Satz 1 oder Satz 2 zuständigen Stellen.

(3) Über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach § 64 des Landesbeamtengesetzes und Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 66 des Landesbeamtengesetzes entscheiden die in § 1 Nummer 1 genannten Stellen. Sie können diese Befugnis – auch teilweise – auf die in § 1 Nummer 2 genannten Stellen oder den unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen. Bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten verbleibt die Entscheidung über die Bewilligung von Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 66 des Landesbeamtengesetzes bei dem für Justiz zuständigen Ministerium.

(4) Über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und § 8b Absätze 1 bis 3 des Landesrichtergesetzes vom 7. Juni 1991 (GVOBl. M-V S. 159) in der Fassung des Gesetzes vom 22. August 2023 (GVOBl. M-V S. 710) entscheiden die in § 1 Nummer 1 genannten Stellen. Sie können diese Befugnis – auch teilweise – auf die in § 1 Nummer 2 genannten Stellen übertragen. In den übrigen Fällen der §§ 8, 8a, 8b und 8d des Landesrichtergesetzes M-V entscheidet das für Justiz zuständige Ministerium.

(5) Den in § 1 Nummer 1 genannten Stellen wird die Befugnis übertragen, Beamtinnen und Beamten, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Richterinnen und Richtern innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereiches Sonderurlaub aus wichtigem Grund nach § 22 Absatz 1 Satz 2 der Sonderurlaubsverordnung zu genehmigen. Die Genehmigung bedarf der vorherigen Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums. Die Gewährung von Sonderurlaub nach §§ 6, 7 und 10 der Sonderurlaubsverordnung bedarf der vorherigen Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums (§ 11 Absatz 2 dieser Verwaltungsvorschrift).

(6) Die unmittelbaren Dienstvorgesetzten sind für die Belehrungen über die Mutterschutzpflichten und sonstigen Belehrungen bei Anzeige einer Schwangerschaft zuständig.

§ 7**Dienstjubiläen**

(1) Die Befugnis zur Gewährung der Jubiläumszuwendung nach der Dienstjubiläumsverordnung einschließlich der Ausstellung der Dankurkunde wird für das fünfundzwanzigjährige Dienstju-

biläum auf die in § 1 Nummer 1 genannten Stellen übertragen. Diese können die Befugnis auf die in § 1 Nummer 2 genannten Stellen weiter übertragen.

(2) Die in § 1 genannten Stellen berichten die berechneten Dienstzeiten der Beamtinnen und Beamten, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Richterinnen und Richter nach § 3 der Dienstjubiläumsverordnung sowie die berechneten Beschäftigungszeiten nach § 23 Absatz 2b TV-L der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs bis spätestens drei Monate vor dem Tag des Dienstjubiläums. Die Aushändigung der durch das für Justiz zuständige Ministerium ausgestellten Dankurkunde bzw. des Dankschreibens obliegt den unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

§ 8**Fortbildung**

(1) Den in § 1 Nummer 1 genannten Stellen wird die Zuständigkeit für die Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Geschäftsbereiches übertragen. Davon unberührt bleibt die Befugnis der in § 1 Nummer 2 genannten Stellen, eigene Fortbildungsmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Von der Übertragung ausgenommen bleiben die Angelegenheiten der Deutschen Richterakademie, die Weiterqualifizierungsmaßnahmen gemäß den §§ 34 und 34a des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntgabe vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) geändert worden ist, und Fortbildungsmaßnahmen für den Justizdienst der Laufbahngruppe 2, die die Zuständigkeitsbereiche mehrerer in § 1 Nummer 1 genannter Stellen betreffen.

§ 9**Widerspruchsverfahren**

Über den Widerspruch der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Beamtinnen und Beamten, Ruhestandsrichterinnen und Ruhestandsrichter, Ruhestandsstaatsanwältinnen und Ruhestandsstaatsanwälte, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, früheren Richterinnen und früheren Richter, früheren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der früheren Beamtinnen und Beamten des Landes und ihrer Hinterbliebenen aus dem Richter- und Beamtenverhältnis entscheiden die in § 1 Nummer 1 genannten Stellen, sofern sie selbst oder eine ihnen nachgeordnete Stelle den Verwaltungsakt erlassen oder zu erlassen abgelehnt haben.

§ 10**Weitere Zuständigkeiten****1. Nach dem Landesbeamtengesetz:**

Die Entscheidung über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 49 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 39 des Beamtenstatusgesetzes wird für alle Beamtinnen und Beamten einschließlich der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf die unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen. Sie haben hierüber sofort auf dem Dienstweg zu berichten. Jede bzw. jeder höhere Dienstvorgesetzte kann das Verbot aufheben, im Übrigen aber auch erstmals oder erneut aussprechen.

2. Nach dem Landesbesoldungsgesetz:

a) Die nach § 3 Absatz 1 für die Ernennung einer Beamtin oder eines Beamten zuständigen Stellen sind zuständig

für die Erteilung der Zustimmung zum Absehen von einer Rückforderung gemäß § 15 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes.

- b) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock ist zuständig für die Kürzung von Anwärterbezügen nach § 81 des Landesbesoldungsgesetzes.

3. Nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz:

Den in § 1 genannten Stellen obliegen alle Aufgaben und Befugnisse nach dem fünften Abschnitt des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Unfallfürsorge) innerhalb des jeweiligen Geschäftsbereichs für alle Beamtinnen und Beamten, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter, soweit nicht das Landesamt für Finanzen zuständig ist. Vor der Anerkennung des Eintritts einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von mindestens 25 Prozent, von Dienstunfähigkeit oder des Todes der Beamtin oder des Beamten als Folgen eines Dienstunfalls ist die Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums einzuholen. Bei Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist dem für Justiz zuständigen Ministerium unabhängig von den Voraussetzungen des Satzes 2 über das abschließende Ergebnis von Unfallermittlungen zu berichten.

4. Nach dem Landesdisziplinalgesetz:

Die Zuständigkeiten der Dienstvorgesetzten nach dem Landesdisziplinalgesetz nimmt die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte wahr. Jede bzw. jeder höhere Dienstvorgesetzte kann das Verfahren in jedem Stadium des Disziplinarverfahrens an sich ziehen oder zurückübertragen. Die Disziplinarbefugnis für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte wird den vor Beginn des Ruhestandes zuletzt zuständigen unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 des Landesdisziplinalgesetzes). Die Disziplinaranzeige (§ 36 Absatz 2 des Landesdisziplinalgesetzes) bleibt auch bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten ausschließlich dem für Justiz zuständigen Ministerium vorbehalten.

5. Meldungen an das Landesamt für Finanzen:

Den in § 1 genannten Stellen obliegen die zur Zahlbarmachung von Bezügen notwendigen Meldungen und Anordnungen einschließlich der Bewilligung von Vorschüssen oder Abschlägen an das Landesamt für Finanzen für die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten des jeweiligen Geschäftsbereiches. Die Aufgabe kann auf die Direktorinnen

und Direktoren der Amts-, Sozial- und Arbeitsgerichte übertragen werden, soweit diese Dienstvorgesetzte sind.

§ 11 Eintrittsrechte

(1) In Einzelfällen oder bei nicht aufschiebbaren Entscheidungen sind die in § 1 Nummer 1 genannten Stellen berechtigt, die auf die in § 1 Nummer 2 genannten Stellen übertragenen Befugnisse auszuüben oder an ihrer Stelle als nächst höhere Dienstvorgesetzte zu entscheiden. Die beabsichtigte Ausübung ist der zuständigen Stelle und dem für Justiz zuständigen Ministerium zuvor anzuzeigen. Bei nicht weiter aufschiebbaren Entscheidungen ist unverzüglich zu berichten.

(2) Dem für Justiz zuständigen Ministerium bleibt das Recht vorbehalten, für besondere Fälle die übertragenen Befugnisse wieder an sich zu ziehen oder als oberste Dienstbehörde die Aufgaben des Dienstvorgesetzten auszuüben.

§ 12 Haushaltsrechtliche Bestimmungen

(1) Bei den in § 1 genannten Stellen ist die Aufgabe der Beauftragten oder des Beauftragten für den Haushalt nicht von der Gerichts- oder Behördenleiterin oder dem Gerichts- oder Behördenleiter wahrzunehmen.

(2) Die in § 1 genannten Stellen werden unter Mitwirkung der Haushaltsbeauftragten oder des Haushaltsbeauftragten oder der Titelverwalterin oder des Titelverwalters des für Justiz zuständigen Ministeriums ermächtigt, die zugewiesenen Planstellen und Stellen zu bewirtschaften.

§ 13 Gesetzesänderungen

Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift in Bezug genommene Vorschriften in Gesetzen oder Rechtsverordnungen durch inhaltsgleiche andere Vorschriften ersetzt werden, ist diese Verwaltungsvorschrift sinngemäß auf die neue Vorschrift weiter anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse und Bestimmung der zuständigen Behörden zur Ausübung personalrechtlicher Befugnisse vom 2. März 2010 (AmtsBl. M-V S. 126) außer Kraft.

Ausschreibung 2025 LUDWIG-BÖLKOW-Technologiepreis Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 18. Dezember 2024

1. Zielstellung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Industrie- und Handelskammern des Landes Mecklenburg-Vorpommern vergeben den „LUDWIG-BÖLKOW-Technologiepreis Mecklenburg-Vorpommern“ für Produkt- und Verfahrensinnovationen sowie innovative technologische Dienstleistungen. Schirmherr ist der Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Mit dem „LUDWIG-BÖLKOW-Technologiepreis Mecklenburg-Vorpommern“ sollen Unternehmen und wissenschaftlich ausgebildete Einzelpersonen oder von solchen geleitete Personengruppen aus Mecklenburg-Vorpommern ausgezeichnet werden, die sich um den erfolgreichen Transfer von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die wirtschaftliche Nutzung in Form von Produkten, Verfahren und technologischen Dienstleistungen besonders verdient gemacht haben. Wissenschaftler sollen dazu angeregt werden, ihre Arbeitsergebnisse intensiver in die Unternehmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzubringen, um zukunftsorientierte und hochwertige Arbeitsplätze im Land Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen und zu sichern.

2. Teilnahme

Um den „LUDWIG-BÖLKOW-Technologiepreis Mecklenburg-Vorpommern“ können sich Unternehmen, unternehmerische Einzelpersonen und auch Projektgruppen von Forschungseinrichtungen bewerben, die in Mecklenburg-Vorpommern ansässig sind.

Die Teilnahme am Wettbewerb ist kostenfrei, Auslagen werden nicht erstattet.

Die Bewerbung ist schriftlich oder elektronisch möglich.

3. Bewertungskriterien

Die Jury bewertet die Bewerbungen für den „LUDWIG-BÖLKOW-Technologiepreis Mecklenburg-Vorpommern“ nach den Kriterien:

- technische bzw. wirtschaftliche Vorteile und Umsetzbarkeit der Einreichung, Neuheitsgrad, Aktualität,
- Anwendungsbreite der Innovation,
- Nutzung des Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft,
- unternehmerische Leistung, Risikobereitschaft, persönlicher Einsatz,
- nachweislich wirtschaftlicher Erfolg mit dem Produkt/Verfahren, nachgewiesene Marktfähigkeit, bereits geschaffene sowie zukünftige Arbeitsplätze.

4. Jury

Die Jury bewertet die eingereichten Vorschläge bzw. Bewerbungen und entscheidet unabhängig über die Vergabe des „LUDWIG-BÖLKOW-Technologiepreises“. Die Juroren können zur Vorbereitung ihrer Entscheidung unabhängige Sachverständige einbeziehen. Die Sachverständigen haben eine beratende Funktion und kein Stimmrecht. Die Entscheidung der Jury wird im Rahmen der Preisverleihung bekannt gegeben. Zugleich entscheidet die Jury über die Bekanntmachung (Print, Online) der Finalisten und Preisträger unter allen Einreichungen.

Die Jury besteht aus Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, der Industrie- und Handelskammern des Landes, der Universitäten und der Hochschulen sowie Vertretern der Medien und der Finanzwirtschaft. Beratend können Dritte hinzugezogen werden.

5. Preise

Für die Auszeichnung des „LUDWIG-BÖLKOW-Technologiepreises Mecklenburg-Vorpommern“ steht ein Preisgeld in Höhe von 10 000 EUR zur Verfügung. Der Preis kann auf Empfehlung der Jury geteilt oder in Stufen vergeben werden. Der Preis besteht aus einem Geldbetrag und einer Verleihungsurkunde. Die Jury kann einen Sonderpreis vergeben. Der/die Preisträger ist/sind berechtigt, in seiner/ihrer beruflichen und unternehmerischen Werbung unter Angabe des Jahres der Verleihung auf den Preis hinzuweisen.

6. Einzureichende Unterlagen

Die **Bewerbungsunterlagen** für den „LUDWIG-BÖLKOW-Technologiepreis Mecklenburg-Vorpommern“ sind **vollständig** mit

- ausgefülltem Bewerbungsformular (Anlagen III) sowie **Anl. III**
- gutem Bildmaterial und ggf. Skizzen/Graphiken des Produktes

bis zum 14. März 2025

- online unter: <https://www.boelkowpreis.de> oder
- schriftlich oder per Mail an **folgende Adresse** einzusenden:

Industrie- und Handelskammer zu Rostock
Ernst-Barlach-Str. 1 – 3 , 18055 Rostock
Kai Retzlaff, Tel. (0381) 338 130
E-Mail: kai.retzlaff@rostock.ihk.de

oder alternativ bei den Industrie- und Handelskammern, IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern oder IHK zu Schwerin.

Die Einreichungsfrist kann verlängert werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7. Ausschreibung und Preisverleihung

Die Ausschreibung des „LUDWIG-BÖLKOW-Technologiepreises Mecklenburg-Vorpommern“ erfolgt im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern, in den IHK-Zeitschriften und im Internet unter www.boelkowpreis.de sowie durch Ankündigungen in der Tagespresse und sonstigen Medien.

Der/die Preisträger werden öffentlich bekannt gegeben und erhält/erhalten den „LUDWIG-BÖLKOW-Technologiepreis Mecklenburg-Vorpommern“ im Rahmen einer Feierstunde am 27. Mai 2025 in Rostock überreicht. Zum Anlass der Preisverleihung wird allen Bewerbern die Möglichkeit gegeben, ihre Entwicklungen in einer begleitenden Ausstellung und ggf. online auf der Internet-Seite www.boelkowpreis.de zu präsentieren.

AmtsBl. M-V 2025 S. 83

Anlage I Zur Person Ludwig Bölkow

LUDWIG BÖLKOW - Deutscher Konstrukteur und Unternehmer

Ludwig Bölkow wurde am 30. Juni 1912 als Sohn eines Werkmeisters der Fokker Flugzeugwerke in Schwerin geboren. Er besuchte bis 1932 das Realgymnasium in Schwerin und danach die Technische Hochschule Berlin, an der er 1938 das Ingenieurdiplom erwarb. Eine praktische Ausbildung durchlief er von 1932 bis 1933 bei Heinkel in Warnemünde und bei den Deutschen Werken in Spandau. Nach einer Assistententätigkeit an der TH Berlin trat Ludwig Bölkow 1939 bei Messerschmitt in Augsburg ein und hatte dort wesentlichen Anteil an der Aerodynamik des ersten Düsenjagdflugzeuges der Welt. Von 1948 - 1956 unterhielt Bölkow in Stuttgart ein eigenes Ingenieurbüro für moderne Bauweisen, Fördermittel und Arbeitsstudien, das anfangs ganze drei Mitarbeiter zählte. Er entwickelte Baumaschinen, automatisierte Fertigungsanlagen für Baustoffe und ab 1955 Flugkörper und Hubschrauber. 1955 wurde das Ingenieurbüro zu einer Bölkow-Entwicklungen KG mit eigenen Fertigungsbetrieben umgebaut. Daneben entstand 1959 zur Entwicklung eines senkrecht startenden Kampfflugzeuges der "Entwicklungsring Süd", an dem Bölkow zusammen mit den Firmen Heinkel und Messerschmitt zu je einem Drittel beteiligt war. Aus bescheidenen Anfängen wuchs damit ein Konzern mit beachtlichen Beteiligungen heran.

Die Gesamtpalette der Bölkow-Firmengruppe reichte von der Luft- und Raumfahrt über Waffensysteme, Verkehrsflugzeuge, bis zu landgebundenen Transportmitteln.

Im Juni 1968 kam es zu der lange erwarteten und durch zahlreiche Schwierigkeiten immer wieder verzögerten Fusion von Messerschmitt und Bölkow, die Ludwig Bölkow bereits seit Ende 1964 anstrebte. 1969 gelang auch die Fusion mit der Blohmschen Hamburger Flugzeugbau GmbH.

Nach dem Eintritt der Thyssen-Hütte und Siemens war Ludwig Bölkow mit 13,4 Prozent am MBB-Kapital beteiligt. Im Geschäftsjahr 1971/72 erreichte MBB erstmals einen Umsatz von über einer Milliarde DM. Nach Erreichen des 65. Lebensjahres schied Ludwig Bölkow aus dem Unternehmen aus, blieb ihm allerdings durch einen Beratervertrag verbunden. Er war anteiliger Kapitaleigner von MBB, aus dem die DASA (heute EADS) entstand.

Bölkow nutzte das Ausscheiden aus dem aktiven Management, um sich in den folgenden Jahren vermehrt seinen "technosophischen" Neigungen zu widmen. Insbesondere befasste er sich mit Fragen der Energieversorgung, die er als ein zentrales Zukunftsproblem der Menschheit betrachtet. Er war engagierter Verfechter einer stärkeren Nutzung der Sonnenenergie und propagierte sein Solar-Wasserstoff-Konzept z.B. im Juli 1987 auf dem "Sonnenkongress" in München. Mit der Aufgabe, an der Erforschung und Planung langfristiger Entwicklungen in der heutigen technikgeprägten Welt mitzuarbeiten, schuf Ludwig Bölkow die Ludwig-Bölkow-Stiftung mit ihrem Kern, der Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH mit Sitz in Ottobrunn. "Durch die Betrachtung von weit vor uns liegenden Zeiträumen sollen Maßstäbe für heutiges Handeln gefunden werden. Dies ist angesichts der Trägheit der grundlegenden Umstellungsvorgänge in Technik und Gesellschaft (vgl. z.B. die Energiewirtschaft mit Zeiträumen von 50-70 Jahren) keine intellektuelle Spielerei, sondern von existentieller Bedeutung für die Menschheit.... Die Stiftung soll gerade hier begründete Aussagen erarbeiten und diese unabhängig von Einzelheiten in - auch für Nichtfachleute - fassbarer Form verbreiten und so Entscheidungen für die kommenden Generationen heute durchsetzbar machen." (Ludwig Bölkow)

Dr. Ludwig Bölkow starb kurz nach Vollendung seines 91. Lebensjahres am 25. Juli 2003.

- An Auszeichnungen für sein wissenschaftliches und unternehmerisches Wirken erhielt Ludwig Bölkow u.a.: - Ehrenring des VDI (1952), - Bayrischer Verdienstorden (1969), - Diesel-Medaille in Gold (1969), - Ludwig-Prachtl-Ring (1972), - Werner-von-Siemens-Ring (1972), - Großes Bundesverdienstkreuz (1972), - Hermann-Oberth-Medaille (1974), - Bayrischer Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst (1984), - Grashof-Gedenkmünze des VDI (1985), - Peutinger-Medaille (1986), - Mentor-Preis (1994), - Guggenheimer Medaille, U.S.A. (1994), - Das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband (1999)
- 1983 Ehrensensator der Fachhochschule München
- 1995 Namensgeber des LUDWIG-BÖLKOW-Technologiepreises
- 2000 Ehrenbürger der Landeshauptstadt Schwerin
- 2003 Namensgeber des LUDWIG-BÖLKOW-Technologiepreises Mecklenburg-Vorpommern

Anlage II Ansprechpartner

LUDWIG-BÖLKOW-Technologiepreis Mecklenburg-Vorpommern

Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern
Katharinenstraße 48, 17033 Neubrandenburg
Holger Beyer, Tel.: (0395) 55 97-206
E-Mail: holger.beyer@neubrandenburg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Rostock
Ernst-Barlach-Str. 1-3, 18055 Rostock
Kai Retzlaff, Tel. (0381) 338 130
E-Mail: retzlaff@rostock.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Ludwig-Bölkow-Haus, Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Thomas Lust, Tel.: (0385) 51 03-308
E-Mail: lust@schwerin.ihk.de

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Abt. 2, Referat Technologie
Johannes-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin
Carina Gröger, Tel.: (03 85) 588-15244
E-Mail: c.groeger@wm.mv-regierung.de

**Bewerbungsunterlagen Teil A-C
LUDWIG-BÖLKOW-Technologiepreis
Mecklenburg-Vorpommern 2025**

Teil A**Angaben zum Bewerber**

Firma / Name:

Rechtsform:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

Ansprechpartner für Rückfragen:

E-Mail:

Branche:

Gründungsjahr:

Produkte / Dienstleistungen (am Standort in MV):

Umsatz Vorjahr (bei Konzernverbund mit Niederlassung in M-V: Umsatz Gesamtgruppe, davon am Standort in MV):

Exportanteil (ca.-Angaben in Prozent vom Umsatz):

Anzahl der Beschäftigten:

davon in Forschung und Entwicklung:

Teil B LUDWIG-BÖLKOW-Technologiepreis**Projektdaten**

Bezeichnung des Produktes/ des Verfahrens/ der Dienstleistung

Produktbeschreibung (max. 2000 Zeichen)

[Bitte genaue Beschreibung der Entwicklung (Produkt, Verfahren oder Dienstleistung)]

Teil C LUDWIG-BÖLKOW-Technologiepreis

Fragebogen

Angaben zum technologischen Innovationsgrad

- Beschreiben Sie den technologischen Fortschritt (Innovation) Ihres/r Produktes/Verfahrens/technologischen Dienstleistung im Vergleich zum Stand der Technik.

- Sind Schutzrechte für den Gegenstand der Bewerbung vorhanden bzw. angemeldet?

- Welche Alleinstellungsmerkmale besitzt Ihr/e Produkt/Verfahren/technologische Dienstleistung im Vergleich zu bisherigen Lösungen?

- Welche Partner waren an der Forschung und Entwicklung beteiligt? (Nutzung des Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, in M-V, außerhalb?)

Angaben zur Wirtschaftlichkeit

- Welcher wirtschaftliche Erfolg ergibt sich durch die Anwendung Ihres/r Produktes/ Verfahrens/technologischer Dienstleistung für Ihr Unternehmen? (Wie viel Umsatz wurde bzw. wird mit dem Produkt (voraussichtlich) erzielt? Wie viele Arbeitsplätze wurden bereits geschaffen bzw. werden geschaffen?)

- Zukünftige Perspektiven (mit Angabe eines Zeitrahmens, z. B. 3 Jahre) – Wie sehen Sie die Nachfragesituation und die Hauptabsatzmärkte Ihres Produktes/Ihrer Dienstleistung (Umsatzerwartungen, Marktgröße, Stückzahlen, Marktanteile, Exportanteil)?

Mit dem Ausfüllen des Formulars bestätige ich, dass

- ich alle Ausschreibungsbedingungen kenne und akzeptiere,
- ich das Formular nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt habe und alle Angaben korrekt sind, und
- ich die Teilnahmebedingungen akzeptiere.

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Wichtige Hinweise zu den Teilnahmebedingungen des LUDWIG-BÖLKOW-Technologiepreises Mecklenburg-Vorpommern

Alle verwendeten Quellen sowie alle Institutionen und Personen, die die Arbeit unterstützt haben, müssen genannt werden. Bilder, die in der schriftlichen Fassung veröffentlicht werden, müssen Quellenangaben enthalten. Bilder sind mit Quelle und Namen des Fotografen zu versehen. Vor der Veröffentlichung der Bilder sollten sich die Teilnehmer die Genehmigung des Fotografen (bzw. der Agentur), der die Bildrechte besitzt, sowie zusätzlich die der abgebildeten Person bzw. der zuständigen Institution einholen. Jede Veränderung eines Fotos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

Mit der Unterschrift des Bewerberbogens versichern die Teilnehmer bzw. Gruppensprecher,

- dass sie die Teilnahmebedingungen des Wettbewerbs anerkennen,
- dass sie das angemeldete Projekt selbstständig angefertigt haben,
- dass alle verwendeten Quellen sowie alle unterstützenden Unternehmen, Institutionen bzw. Personen und die Art der Unterstützung in der schriftlichen Dokumentation des Wettbewerbsprojektes aufgeführt sind,
- dass die Fotos für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des LUDWIG-BÖLKOW-Technologiepreises Mecklenburg-Vorpommern sowie für weitere Verwendungszwecke in direktem Zusammenhang mit dem Wettbewerb genutzt und weitergegeben werden dürfen und z. B. auf der Internetseite der IHKs in M-V und der Landesregierung eingestellt werden.

Wird beim Wettbewerb eine Erfindung präsentiert, gilt sie als veröffentlicht und kann nicht mehr durch ein Patent geschützt werden. Eine Erfindung ist unbedingt vor der ersten Präsentation zum Patent anzumelden! Nur ein Gebrauchsmusterschutz kann noch bis zu sechs Monate nach der ersten Präsentation erworben werden.

Mit der Teilnahme an der Preisverleihung stimmt der Bewerber der Veröffentlichung seines Projektes oder Teilen des Projektes im Rahmen der begleitenden Berichterstattung zu. Eingereichte Ausschreibungsunterlagen, Skizzen o. Ä. sind davon ausgenommen und werden nicht veröffentlicht oder an Dritte weiter gegeben.

Datenschutz/Datenspeicherung:

Durch die Teilnahme am Wettbewerb erklärt sich der Bewerber damit einverstanden, dass seine unternehmensbezogenen und personenbezogenen Daten von der IHK gespeichert und im Zusammenhang mit dem LUDWIG-BÖLKOW-Technologiepreis an Dritte weitergegeben und veröffentlicht werden. Der Teilnehmer hat das Recht, diese Erklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Es gelten die Bestimmungen der DSGVO!

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000 und zur Verbesserung der Biodiversität (Natura 2000-Förderrichtlinie – Nat2000FöRL)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 19. Dezember 2024 – VI 220 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 498

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für Vorhaben des Naturschutzes mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshauhaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
- a) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist,
- b) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist,
- c) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (nachfolgend FFH-Richtlinie genannt),
- d) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist (nachfolgend Vogelschutzrichtlinie genannt),
- e) den durch die Europäische Kommission genehmigten GAP-Strategieplan (GAP-SP) der Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 vom 21. November 2022 (CCI-Code: 2023DE06AFSP001),
- f) des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I 204),
- g) des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,
- h) des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist,
- i) der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081) geändert worden ist und
- j) des ELER-Fördergesetzes vom 27. November 2023 (GVOBl. M-V S. 866).
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Zuwendung**
- 2.1 Zuwendungsfähig sind
- 2.1.1 investive Vorhaben zum Erhalt oder zur Verbesserung des Erhaltungszustandes oder des Erhaltungstrends von Lebensräumen und Arten, die in der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Hierzu zählen auch Vorhaben zum Feld- und Wiesenvogelschutz,
- 2.1.2 investive Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Gestaltung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und sonstigen Biotopen mit besonderer Bedeutung. Dazu zählt auch der Erwerb

von baulichen Anlagen, Geräten und Technik zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten,

2.1.3 Renaturierungen und Neuanlagen von Söllen und Kleingewässern und

2.1.4 Anpflanzungen von Hecken aus heimischen Gehölzarten in der freien Landschaft.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Vorhaben gemäß den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 müssen mit den Zielen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in Einklang stehen und dürfen den Natura 2000-Managementplänen nicht widersprechen. Darüber hinaus müssen die Vorhaben gemäß Nummer 2.1.4 mit den Zielen der Biodiversitätsstrategie des Landes M-V (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Publicationen?id=5678&processor=veroeff>) und den Landschaftsrahmenplänen (<https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/landschaftsplanung/ueberblick-gutachtliche-landschaftsrahmenplaene/>) im Einklang stehen.

4.2 Die Vorhabenflächen müssen nachweislich freiwillig für die Umsetzung der Vorhaben verfügbar gemacht werden können (Zustimmung der Eigentümer und Nutzer, soweit erforderlich).

4.3 Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, die in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.

4.4 Die Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, für die nicht eine anderweitige rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung besteht.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

a) Ausgaben für projektbezogene Architekten- und Ingenieurleistungen für Grundleistungen sowie erforderliche besondere Leistungen in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure bis zur Leistungsphase 8,

b) Ausgaben für Planung, Management, Projektorganisation und -steuerung, für projektbezogene Evaluierungen oder Studien sowie Datenerhebung und -pflege,

c) Ausgaben für notwendige vorhabenbezogene Personalkosten des Zuwendungsempfängers auf Nachweis

sowie Sachkosten als Pauschalbetrag von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten.

d) Ausgaben für die Baudurchführung oder die Ausführung der investiven Vorhaben,

e) Ausgaben für die Vorbereitung der Vorhabenflächen,

f) Ausgaben für den Erwerb von baulichen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen (inkl. Leasing), Geräten und Technik zur Durchführung oder Nachbereitung naturschutzgerechter Instandsetzungs- oder Pflegemaßnahmen,

g) Ausgaben für Pflanzenmaterial und Pflanzung einschließlich Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege (bis maximal drei Vegetationsperioden),

h) Ausgaben für Zaunmaterial und -bau,

i) Ausgaben für das Verfügbarmachen von Flächen, soweit dies zur Durchführung der Vorhaben erforderlich ist und

j) Ausgaben für projektbegleitende Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in direktem Zusammenhang mit dem konkreten Einzelvorhaben.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

5.3.1 die Umsatzsteuer (abweichend von Nummer 2.4.2 der VV zu § 44 LHO).

Dies gilt nicht für folgende Zuwendungsempfänger:

a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,

b) Vereine und Verbände,

c) Gemeinnützige Organisationen oder Betriebe,

d) Stiftungen,

e) Gesellschaften, an denen das Land Mecklenburg-Vorpommern als Gesellschafter beteiligt ist,

soweit sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind;

5.3.2 unbare Leistungen (abweichend von Nummer 2.4.3 der VV zu § 44 LHO),

5.3.3 Zuwendungen für Investitionen werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag 5 000 Euro (netto) nicht unterschreitet.

5.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen nicht bereits Gegenstand einer anderen Zuwendung oder Zuweisung sein.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist bei materiellen Investitionen beträgt 5 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung der Verwaltung getätigt worden ist.

6.2 Vergabebestimmungen:

- 6.2.1 Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Abweichend von Nummer 5.3.3.1 der VV zu § 44 LHO sind, soweit möglich, mindestens drei Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Satz 2 gilt insbesondere nicht für freiberufliche Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können oder wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist; freie Honorar- und Vergütungsvereinbarungen fallen nicht hierunter. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Eine Dokumentation zur Markterkundung oder zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.
- 6.2.2 Abweichend von Nummer 5.3.3.1 der VV zu § 44 LHO sind bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung ab 200 000 Euro bei Dienst- und Lieferleistungen sowie 1 Million Euro bei Bauleistungen (Auftragswertermittlung nach § 3 Vergabeverordnung) unter Berücksichtigung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern die folgenden Vorschriften anzuwenden:
- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Unterschwellevergabeordnung – UVgO),
 - für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger kann mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet werden, auf eigene Kosten Maßnahmen zur Publizität und Information der Bevölkerung über die Zuwendung zu treffen; hierzu gehören insbesondere das Anbringen von Hinweisen auf Publikationen und Internetseiten sowie das Aufstellen von Tafeln und bleibenden Schildern am Ort der Investition. Näheres regeln die Informations- und Publizitätsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- 6.4 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften in der zum Antragszeitpunkt geltenden Fassung im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu beachten.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Der Antrag ist formgebunden einschließlich der zugehörigen Unterlagen und Anlagen bei der Bewilligungsbe-
- 7.1.2 höre einzureichen. Abweichend von Nr. 3.1 der VV zu § 44 LHO ist ausschließlich die Internet-Antragstellung für die Projektförderung (IAP, <https://online.agrarantrag-mv.de/startseite/>) zu verwenden.
- 7.1.2 Zuwendungsanträge sind spätestens bis zu den Stichtagen 28. Februar und 31. August eines jeweiligen Kalenderjahres einzureichen. Abweichend hiervon können in einzelnen Jahren abweichende Termine bestimmt werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Anschluss an die Stichtage über die eingereichten Anträge.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt sowie hiervon abweichend die Biosphärenreservatsämter im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit.
- 7.2.2 Alle vollständig eingereichten Zuwendungsanträge, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, werden unter Anwendung der festgelegten Auswahlkriterien (verfügbar unter <https://regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/Foerderungen1/>) von der Bewilligungsbehörde bewertet. Die Rangfolge wird in festgelegten Zeitintervallen für die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträge gebildet. Die beantragten Zuwendungen für einzelne Vorhaben werden nach der gebildeten Rangfolge unter Berücksichtigung der vorgegebenen Haushaltsmittel durch das für den Naturschutz zuständige Ministerium ausgewählt. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip gemäß Nummer 7.2.1 der VV zu § 44 LHO auf der Grundlage durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichenden Zahlungsantrages. Dieser ist im IAP verfügbar und online auszufüllen.
- 7.3.2 Sofern eine Zuwendung für mehrere Haushaltsjahre bewilligt wird, erfolgt die Auszahlung höchstens bis zu der für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Höhe. Die Auszahlung von Teilbeträgen ist möglich, wenn der auszahlende Zuwendungsbetrag 1 000 Euro nicht unterschreitet.
- 7.3.3 Mit dem Zahlungsantrag sind abweichend von Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO im IAP die Kostenabrechnung (zahlenmäßiger Nachweis der Ausgaben) und das Rechnungsblatt (Belegliste) auszufüllen. Die Rechnungen (hierzu zählen auch elektronische Rechnungen) und Nachweise der Bezahlung sind im IAP hochzuladen. Sofern es zusätzlich zur Zuwendung weitere Einnahmen gibt, sind diese nach Art und in zeitlicher Reihenfolge aufgelistet in Form einer Tabelle ergänzend zu Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO im IAP hochzuladen. Das Zahlungsdatum, der Einzahler sowie Gegenstand und Einzelbetrag jeder Zahlung müssen ersichtlich sein. Die Einnahmen sind bei der Ermittlung des Zuwendungsbetrages von den Ausgaben abzusetzen. Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

- 7.3.4 Ergänzend zu Nummer 5.3.1 der VV zu § 44 LHO muss der Zahlungsantrag bis spätestens 1. November des jeweiligen Haushaltsjahres sowie der Antrag auf Schlusszahlung bis spätestens zum 30. September prüffähig bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Abweichend von Nummer 5.3.6 der VV zu § 44 LHO sind für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung folgende Regelungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:
- 7.4.1 Gegenüber der Bewilligungsbehörde ist ein formgebundener Verwendungsnachweis zu erbringen. Dieser ist im IAP verfügbar. Der vollständige Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen.
- 7.4.2 Für den Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht zu erstellen.
- 7.4.3 Der Nachweis der Ausgaben ergibt sich aus den Eingaben für die Mittelanforderung im IAP. Ein zahlenmäßiger Nachweis und eine Belegliste sind nicht vorzulegen.
- 7.4.4 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Bei Baumaßnahmen kommunaler Körperschaften sind, sofern die vorgesehenen Zuwendungen (ohne Ausstattung) zusammen 4 000 000 Euro übersteigen, dem Sachbericht die Berichte der vom Zuwendungsempfänger beteiligten fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltungen beizufügen.
- 7.4.5 Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Dies gilt auch für alle anderen Zuwendungsempfänger, die nicht unter Nummer 5.3.1 Satz 2 dieser Richtlinie aufgeführt sind.
- 7.4.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die betroffenen Dritten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bewilligungsbehörde zu informieren.
- 7.4.7 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig und zuwendungsfähig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.5.2 Ergänzend zu Nummer 5.3.5 der VV zu § 44 LHO gelten folgende Mitteilungspflichten:
- Der Bewilligungsbehörde ist unverzüglich anzuzeigen, soweit
- nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird,
 - wenn die Durchführung oder der Abschluss des Vorhabens sich verzögert oder in sonstiger Weise vom festgelegten Bewilligungszeitraum abgewichen wird,
 - wenn absehbar ist, dass die Auszahlung des bewilligten Zuwendungsbetrages nicht bis zu der in diesem Zuwendungsbescheid festgelegten Frist beantragt wird.
- 7.6 Prüfrechte
- Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:
- a) die Europäische Kommission,
 - b) der Europäische Rechnungshof,
 - c) der Bundesrechnungshof,
 - d) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
 - e) die Firma Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Bescheinigende Stelle
 - f) das für Naturschutz zuständige Ministerium,
 - g) die ELER-Prüfbehörde und
 - h) die Bewilligungsbehörden.
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Rostock Bestimmung der zuständigen Gerichte in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG für das Jahr 2025

Bekanntmachung des Oberlandesgerichts Rostock

Vom 26. November 2024

Gemäß § 140a Absatz 2 GVG wird für das Geschäftsjahr 2025 die örtliche Zuständigkeit der Gerichte im Land Mecklenburg-Vorpommern für Wiederaufnahmeverfahren in allg. Strafsachen, Verfahren der Staatsschutzkammer (§ 74a GVG), Steuerstrafsachen i. S. v. § 369 Abs. 1 AO (§ 391 AO) und Wirtschaftsstrafsachen i. S. v. § 74c Abs. 1 GVG (§ 74c Abs. 3 GVG, § 8 KonzVO M-V) wie folgt festgelegt:

I. Landgerichte

das Amtsgericht Schwerin.

Es sind wechselseitig zuständig:

1. die Landgerichte Rostock und Stralsund,
2. die Landgerichte Neubrandenburg und Schwerin.

4. Landgerichtsbezirk Stralsund

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Stralsund:

das Amtsgericht Greifswald;

- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Greifswald:

das Amtsgericht Stralsund.

II. Amtsgerichte

1. Landgerichtsbezirk Neubrandenburg

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Neubrandenburg:

das Amtsgericht Pasewalk;

- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Pasewalk:

das Amtsgericht Waren (Müritz);

- c) für Entscheidungen des Amtsgerichts Waren (Müritz):

das Amtsgericht Neubrandenburg.

2. Landgerichtsbezirk Rostock

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Rostock:

das Amtsgericht Güstrow;

- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Güstrow:

das Amtsgericht Rostock.

3. Landgerichtsbezirk Schwerin

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Schwerin:

das Amtsgericht Wismar;

- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Wismar:

das Amtsgericht Ludwigslust;

- c) für Entscheidungen des Amtsgerichts Ludwigslust:

III.

Analog § 140a Abs. 3 GVG wird die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in gemäß § 74a GVG bei dem Landgericht Rostock konzentrierten Strafsachen (Staatsschutzkammer) wie folgt festgelegt:

Zuständig ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Rostock.

IV.

Die örtliche Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Steuerstrafsachen i. S. d. § 369 Abs. 1 AO wird wie folgt bestimmt:

Es sind wechselseitig zuständig:

1. die Amtsgerichte Rostock und Stralsund;
2. die Amtsgerichte Neubrandenburg und Schwerin.

V.

Gemäß § 140a GVG wird die örtliche Zuständigkeit der Landgerichte für Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschaftsstrafsachen i. S. v. § 74c GVG wie folgt bestimmt:

Es sind wechselseitig zuständig die Landgerichte Rostock und Schwerin.

**Vorbereitung und Durchführung der vorgezogenen Neuwahl
des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025**

AmtsBl. M-V 2025 S. 5, 6

– Berichtigung –

Es wird nachfolgend genannte Gliederungsnummer zugewiesen:

„VV Meckl. Vorp. Gl.-Nr. 111 - 147“.

Schwerin, den 3. Januar 2025

AmtsBl. M-V 2025 S. 97

